

Archivsatzung der Stadt Heilbronn vom 23.07.2010

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), des § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 503), und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn in der Sitzung am 22.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Stellung des Archivs

- (1) Die Stadt unterhält ein Archiv.
- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Archiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Heilbronn bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine wissenschaftliche Archivbibliothek. Außerdem unterhält das Archiv eine Medienstelle mit Foto-, Film-, Dia- und Tonarchiv. Das Archiv kann auch fremdes Archivgut aufnehmen.
- (3) Unterlagen im Sinne von Absatz 2 sind insbesondere Schriftstücke, Akten, Karteien, Drucksachen, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterialien sowie digital gespeicherte Informationen und Programme, unabhängig von ihrem Informationsträger. Bleibenden Wert haben Unterlagen, denen historischer Wert zukommt oder die auf Grund von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungsvorschriften der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde zur Sicherung berechtigter Belange der Bürger oder zur Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtspflege dauernd aufzubewahren sind. Der historische Wert wird durch das Archiv festgestellt.
- (4) Das Archiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadtgeschichte, indem es die Bestände im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für die Forschung zugänglich macht. Außerdem ist es selbst mit der Erforschung und Darstellung der Stadtgeschichte, mit der Herausgabe von Publikationen und der Gestaltung von Ausstellungen beauftragt.

§ 2 Benutzung des Archivs

- (1) Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivsatzung das Archiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt. Die §§ 6 II-V und 6a Landesarchivgesetz gelten entsprechend.
- (2) Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Archiv z.B. zu wissenschaftlichen, orts- und heimatgeschichtlichen, genealogischen, rechtlichen, amtlichen, gewerblichen oder privaten Zwecken, die eine Nutzung erfordern, in Anspruch genommen werden soll.
- (3) Als Benutzung des Archivs gelten
 - (a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
 - (b) Einsichtnahme in die Findmittel,
 - (c) Einsichtnahme in Archivgut,
 - (d) sonstige Leistungen.

§ 3 Benutzungserlaubnis

- (1) Für die persönliche Benutzung des Archivs ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.
- (2) Der Antragsteller / die Antragstellerin hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Die Nutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
 - (a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
 - (b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
 - (c) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
 - (d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
 - (e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (4) Die Nutzung kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
 - (a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Stadt gefährdet werden könnte,
 - (b) der Antragsteller / die Antragstellerin wiederholt oder schwer wiegend gegen die Archivsatzung verstoßen oder erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - (c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
 - (d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
 - (a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - (b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 - (c) gegen die Archivsatzung verstoßen wird oder erteilte Auflagen nicht eingehalten werden,
 - (d) der Benutzer / die Benutzerin Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 4 Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Forschungs- und Lesesaal

- (1) Das Archivgut kann nur im Forschungs- und Lesesaal während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer / Benutzerinnen ist untersagt.
- (2) Das Verhalten im Forschungs- und Lesesaal darf zu keiner Behinderung oder Belästigung anderer Personen führen. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Forschungs- und Lesesaal zu essen oder zu trinken. Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Forschungs- und Lesesaal nicht mitgenommen werden, sondern sind in den dafür vorgesehenen Garderobeschränken zu deponieren. Die Stadt haftet für diese in den Garderobeschränken deponierten Gegenstände nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Sofern der Benutzer in den Garderobeschränken entgegen ihrer Zweckbestimmung auch Wertgegenstände deponiert, erfolgt dies auf eigene Gefahr des Benutzers. Hierfür übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (3) Die Nutzung von Geräten (z.B. Diktiergeräte, Scanner, Digitalkameras), deren Einsatz andere Benutzer / Benutzerinnen stören könnte, ist nur in dem dafür vorgesehenen schalldichten Arbeitsraum möglich, der nach Absprache zur Verfügung steht. Laptops oder Notebooks können in den Forschungs- und Lesesaal mitgenommen werden.

§ 5 Vorlage von Archivgut

- (1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeit wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern.
- (3) Werden Schäden am Archivgut bemerkt, sind diese unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
- (4) Die Ausleihe von Archivgut ist in der Regel nicht möglich. In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden. Die Organisationseinheiten der Stadtverwaltung sind berechtigt, die von ihnen oder ihren Vorgängern an das Archiv abgegebenen Akten bei Bedarf auszuleihen.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die wissenschaftliche Archivbibliothek. Die Ausleihe von Büchern aus der wissenschaftlichen Archivbibliothek (Orts- und Fernleihe) ist zum Teil möglich.

§ 6 Haftung

- (1) Der Benutzer / die Benutzerin haftet für die von ihm / ihr verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes oder sonstigen Materials sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er / sie nachweist, dass ihn / sie kein Verschulden trifft.
- (2) Für Sach- und Vermögensschäden, die dem Benutzer / der Benutzerin aufgrund mangelhafter Leistungen bei der Vorlage von Archivgut oder bei der Fertigung von Reproduktionen entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Auswertung des Archivguts

- (1) Bei der Auswertung des Archivguts sind die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt, die Urheber-, Nutzungs- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Der Benutzer / die Benutzerin hat die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

§ 8 Belegexemplare

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs Heilbronn verfasst, ist der Benutzer / die Benutzerin verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte. Im Übrigen gilt § 6 VII des Landesarchivgesetzes entsprechend.
- (2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Stadtarchivs Heilbronn, so hat der Benutzer / die Benutzerin die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und dem Archiv kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Reproduktionen und Editionen

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut erfolgen auf der Grundlage der besonderen Reproduktionsbedingungen (siehe Anlage 1).
- (2) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers / der Eigentümerin.

§ 10 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs sowie die Inanspruchnahme seiner Leistungen werden Gebühren entsprechend dem Gebührenverzeichnis (siehe Anlage 2) erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
 - (a) der Benutzer / die Benutzerin;
 - (b) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wenn eine gleichartige Leistung in größerer Anzahl erbracht wird, können Pauschalgebühren erhoben werden.
- (5) Für gebührenpflichtige Aufträge werden anfallende Versand-, Porto- und Verpackungskosten nach Aufwand berechnet.
- (6) Für wissenschaftliche, orts- und heimatgeschichtliche, rechtliche oder amtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren teilweise oder ganz verzichtet werden. Gleiches gilt gegenüber Archiven, Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen sowie bei Kooperationen mit Firmen, Vereinen und anderen Institutionen. Über die Gebührenreduzierung oder den Gebührenverzicht entscheidet das Stadtarchiv.
- (7) Für Benutzungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 1,00 bis 500 EUR zu erheben, deren Höhe sich nach dem erbrachten Aufwand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung der Leistung für den Gebührenschuldner bemisst. Die Entscheidung trifft das Stadtarchiv.
- (8) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Benutzung, für die sie erhoben wird. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

§ 11 Geltungsbereich

Diese Archivsatzung gilt auch für fremdes Archivgut, soweit mit den abgebenden Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Archivsatzung der Stadt Heilbronn vom 5. Juli 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt
Heilbronn
23.07.2010

Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt
i.V.

gez.
Mergel, Bürgermeister